



11. Oktober 2010

Vernehmlassung

Veranstaltungsfachfrau EFZ / Veranstaltungsfachmann EFZ

Rücksendung bis spätestens 8. November 2010 an isabel.vollenweider@bbt.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Bildungsdokumente, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Bildungsdokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Bildungsplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Vernehmlassungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

SDK – Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen, Geschäftsstelle, Maja Zehnder, Elsauerstr. 2a, 8352 Elsau



STELLUNGNAHMEN

1) Allgemeine Bemerkungen

Die professionelle Durchführung von Events wie Gross- und Festanlässe, Freiluftkonzerte, Messen, Tagungen usw. hat stark an Bedeutung gewonnen. Zurzeit können ausgebildete Fachkräfte in den zentralen Kompetenzen wie Bühnenbauten, Beleuchtung, Tontechnik, Sicherheit etc. nur im Ausland angeworben werden, wo solche Ausbildungen bereits existieren. Es ist darum sehr zu begrüßen, wenn die neue berufliche Grundbildung Veranstaltungsfachmann / Veranstaltungsfachfrau EFZ eingeführt wird.

Der Bildungsplan reflektiert – aus unserer Sicht – die erforderlichen Kompetenzen in sinnvollem Umfang. Dies gilt auch für die Unterrichtsfächer an der Berufsfachschule sowie für die überbetrieblichen Kurse. Die Anordnung der Fächer erlaubt den Besuch einer BMS durch Dispens von ABU, Mathematik, Englisch, Physik, Chemie und Werkstoffe. Die Breite der erforderlichen Ausbildung benötigt zwei Schultage in den ersten beiden Lehrjahren.

Beim Qualifikationsverfahren ist es sinnvoll, die Fächer Beleuchtungstechnik, Tontechnik und Bühnenaufbauten bereits nach 2 Jahren durch eine Prüfung abzuschliessen, da der entsprechende Unterricht dann vollständig abgeschlossen ist.

Nach Einführung der neuen beruflichen Grundbildung Veranstaltungsfachmann / Veranstaltungsfachfrau EFZ, sollte die bereits bestehende Berufsprüfung Veranstaltungstechniker (an der HF der Technischen Berufsschule angeboten) der neuen Ausgangslage angepasst werden. Das könnte etwa 2016 der Fall sein.



2) Zur Verordnung über die berufliche Grundbildung:

Art.	Abs. & Lit.	Bemerkung / Empfehlung
Ingress		
18	5	Die schulische Ausbildung in den Bereichen A (Beleuchtungstechnik), B (Tontechnik) und D (Bühnenbauten) ist, gemäss Bildungsplan, nach 2 Jahren abgeschlossen. Daher beantragen wir, eine Teilprüfung für die Bereiche A, B und D nach 2 Jahren vorzusehen. Dadurch können auch „Auffrischkurse“ vermieden werden. Wir schlagen daher die folgende Gewichtung in Absatz 5 vor: Kompetenznote: 10 % praktische Arbeit: 30 % Berufskennnisse: 15 % (statt 20 %) Allgemeinbildung: 20 % Erfahrungsnote: 10 % (statt 20%) Teilprüfung: 15 % (neu)
18	4	Die Bereiche A, B und D zählen nicht mehr doppelt, d.h. der letzte Satz in Absatz 5 ist zu streichen
17	1	In 1b ist der Umfang der Prüfung in Berufskennnissen auf 4 Stunden zu reduzieren
17	1	Unter 1d ist eine Teilprüfung im Umfang von 4 Stunden aufzunehmen, die am Ende des 2. Bildungsjahres durchzuführen ist.



3) Zum Bildungsplan:

Seite	Kapitel	Bemerkung / Empfehlung
4	A	A. Handlungskompetenzen Der Bildungsplan mit den 10 Handlungskompetenzbereichen mag auf den ersten Blick überladen scheinen. Dabei bilden aber nur die 3 Bereiche A, B und D (Ton, Beleuchtung, Bühnenbau) den Kern der Ausbildung. Die weiteren Bereiche haben dagegen z.Z. einen weit geringeren (schulischen) Umfang. Im Detail zeigt sich, dass die Anforderungen in den einzelnen Kompetenzen angemessen angesetzt sind.
52	B	Lektionentafel Es ist wichtig, dass Themen und Ressourcen, welche für mehrere Kompetenzbereiche wichtig sind, separat unter den allgemeinen Berufskennnissen vermittelt werden. Dies ist wichtig für einen klar definierten Dispens beim Besuch der BMS.
57	D	Das Qualifikationsverfahren ist den Änderungen der Bivo anzupassen.
58	D	Es ist unter 2.4 ein Qualifikationsbereich "Teilprüfung" für die Bereiche A, B und D (Gewichtung 15 %) mit einer Prüfung von 4 Stunden Dauer aufzunehmen. Integriert sind hier auch die allgemeinen Berufskennnisse zu prüfen.
57	D	In 2.2. Berufskennnisse sind die Bereiche A, B und D zu streichen. Die Prüfungsdauer ist auf 4 Stunden zu reduzieren.